

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Denkmalpflegeplan der Stadt Siegburg

Die Kreisstadt Siegburg hat am 8.7.2019 das Büro Strauß | Fischer – Historische Bauwerke GbR mit der Erstellung eines Denkmalpflegeplanes beauftragt.

Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder.

Er enthält

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie - nachrichtlich - der erhaltenswerten Bausubstanz und
3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Das unter Punkt 3 aufgeführte Planungs- und Handlungskonzept beinhaltet eine Vorschlagsliste, die neben erhaltenswerter oder möglicherweise erhaltenswerter Bausubstanz auch 16 Gebäude aufführt, die nach erster Prüfung die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste erfüllen.

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 den finalen Denkmalpflegeplan beschlossen. Der Denkmalpflegeplan der Stadt Siegburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.siegburg.de > Bauen & Klimaschutz > Denkmalpflege

Der Denkmalpflegeplan kann nach vorheriger Terminabsprache in der Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz auch eingesehen werden. Die Untere Denkmalbehörde erreichen Sie telefonisch unter 02241 - 102 1324 oder per E-Mail unter denkmal@siegburg.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.01.2023



(Stefan Rosemann)
Bürgermeister